

Erstprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilch-Untersuchung

STAND: 06.09.2023



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines	3
2	Rechtsgrundlage.....	3
3	Prüfungsumfang	3
4	Verteiler	4
5	Änderungen zur Vorversion (01.02.2016) des Merkblattes.....	5
6	Rat und Hilfe / Kontakt.....	5

ÜBERSICHT ÜBER MERKBLÄTTER ZUM THEMA PROBENAHME:

Probenahme - Allgemeine Grundsätze

Milchsammelwagenfahrer und Probenehmer

Erstprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilch-Untersuchung *inkl. Muster für das Zertifikat*

Wiederkehrende Prüfung und Wiederholungsprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilch-Untersuchung
inkl. Muster für das Prüfprotokoll

Gegenproben *inkl. Probenbegleitschreiben*

Elektronische Datenerfassung am Milchsammelwagen und Datendokumentation *inkl. Anlage „Informationsfelder – Datenschnittstelle“.*

1 ALLGEMEINES

Gemäß § 29 Absatz 1 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung erfolgen die technischen Detailvorgaben für das Verfahren der Probenahme und des Probenverkehrs durch die AMA und sind im Verlautbarungsblatt der AMA zu veröffentlichen. Insbesondere hat die AMA gemäß § 29 Abs. 2 Z 1. und 2. dieser Verordnung das Verfahren der Probenahme sowie die Überprüfung der Geräte für eine verschleppungsfreie und repräsentative Probenahme vorzugeben. Gemäß aktuell geltender Verlautbarung Marktordnungen der Agrarmarkt Austria sind Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen und stationären Geräten vor dem Ersteinsatz einer Erstprüfung zu unterziehen. Nach erfolgreicher Prüfung ist die Anlage mittels Zertifikat für die Probenahme freizugeben.

Das Erfordernis der Erstprüfung gilt auch für gebrauchte, zuvor bereits in einem anderen Land eingesetzte Anlagen, wenn nicht nachweislich bereits eine Überprüfung im Ausmaß des hier vorgegebenen Umfangs erfolgt ist. Entsprechende Dokumente sind der AMA vorzulegen.

Bei Anlagen, die eine „Wiederkehrende Überprüfung“ sowie zwei direkt darauffolgende „Wiederholungsprüfungen“ nicht bestanden haben, muss durch die Erstzulassungsstelle eine neuerliche Begutachtung im Prüfungsumfang der Erstprüfung erfolgen.

Wurden bei einer im Einsatz befindlichen Anlage Änderungen am Übernahmesystem durchgeführt, die sich in irgendeiner Weise auf die Probenahme auswirken können, so ist vor dem neuerlichen Einsatz eine „Wiederkehrende Prüfung“ durchzuführen. Wird diese nicht bestanden und bestehen Bedenken, dass die Ursache dafür tiefergreifend mit dem Umbau verbunden ist, so ist ebenfalls eine neuerliche Beurteilung durch die Erstzulassungsstelle erforderlich.

Für das Vorliegen eines Erstzertifikats ist der Erstankäufer bzw. der von diesem dazu Beauftragte (z.B. Frächter) verantwortlich.

2 RECHTSGRUNDLAGE

§ 29 Abs. 1 und 2 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 326/2015 i.d.g.F.

3 PRÜFUNGSUMFANG

Die Prüfungen auf Repräsentativität und Verschleppung sind analog zu den Kriterien für die wiederkehrende Überprüfung (siehe Merkblatt "Wiederkehrende Prüfung und Wiederholungsprüfung von Systemen zur automatischen Probenahme für die Rohmilchuntersuchung") vorzunehmen.

Zusätzlich hat das Erstzertifikat allgemeine Angaben zum Milchsammelwagen bzw. der stationären Anlage sowie eine Beschreibung zu den Bereichen Übernahmesystem, Volumen-Messsystem und Probenahmesystem zu enthalten. Der Prüfungsumfang im Detail ergibt sich aus dem Musterzertifikat, das diesem Merkblatt als Anlage beigefügt ist.

Ergänzend werden fakultative Prüfungen empfohlen, die der Kontrolle der Ausschreibungskriterien dienen, zur Freigabe der Anlage jedoch nicht zwingend erforderlich sind (siehe dazu Seite 6 des Zertifikats).

4 FÜR DIE ERSTZULASSUNG BENANNT STELLEN

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Erstprüfung ist dem Lebensmitteltechnologischen Zentrum des Lehr- und Forschungszentrums (LMTZ) Francisco Josephinum sowie dem Milchprüfing Bayern e.V. übertragen:

**Lebensmitteltechnologisches Zentrum
Lehr- und Forschungszentrum Francisco
Josephinum**

Schloss Weinzierl 1
A 3250 Wieselburg

Tel.: +43 (7416) 52437 - 803
E-Mail: office.lmtz@josephinum.at

Milchprüfing Bayern e. V.

Hochstatt 2
85283 Wolnzach

Tel: +49 (8442) 9599-215
Mobil: +49 (173) 3525198
E-Mail: inspektionsstelle@mpr-bayern.de

5 VERTEILER

Das Zertifikat ist in mehrfacher Ausfertigung zu erstellen: Das Original ist dem Auftraggeber der Erstprüfung zu übermitteln und in der Folge an den jeweiligen Eigentümer der Anlage weiterzugeben.

Der bzw. die verantwortlichen Erstkäufer sowie das für die Rohmilchuntersuchung gemäß § 29 Abs. 4 Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung aufgelistete Labor erhalten jeweils eine Kopie. Ein weiteres Exemplar verbleibt bei der Erstprüfungsstelle. Der AMA ist das Zertifikat auf elektronischem Weg zu übermitteln.

6 ÄNDERUNGEN ZUR VORVERSION (01.02.2016) DES MERKBLATTES

Für die Erstzulassung benannte Stellen

- Aktualisierung der Kontaktdaten der Erstzulassungsstelle

7 RAT UND HILFE / KONTAKT

Agrarmarkt Austria

GB I / Abt. 3 / Ref. 8 - Marktinformation

Dresdner Straße 70

A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - DW 305 (Fr. DI Masanz), DW 237 (Hr. DI Rinnhofer)

Telefax: 050 3151 - 396

E-Mail: milk.quality@ama.gv.at

Die Verwaltungsbehörde ist das gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Bundesregierung.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 8

Dresdner Straße 70, 1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-396, E-Mail: milk.quality@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: AMA

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: LMTZ Francisco Josephinum

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.